

Konsultation der European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Überlegungen des DRSC-Mitarbeiterstabs zur Beantwortung der Konsultations-Fragen (*EFRAG Consultation Surveys*)

Disclaimer

Diese Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DRSC oder seiner Fachausschüsse (FA) wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von Mitarbeitern der DRSC-Geschäftsstelle erstellt.

1 Vorbemerkung

Konsultation: Entwürfe für 13 European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

- 1 Mit der Veröffentlichung von 13 *Exposure Drafts* (EDs, Standardentwürfen) fiel am 29. April 2022 der Startschuss für die Konsultation für die Entwürfe der Europäischen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (*European Sustainability Reporting Standards*, ESRS). Diese sollen gemäß dem CSRD-Vorschlag der Europäischen Kommission vom April 2021 die mit der CSRD in die Bilanz-Richtlinie aufgenommenen Berichtspflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung konkretisieren. Die nun vorliegenden EDs wurden durch die EFRAG PTF-ESRS seit der Aufnahme ihrer Arbeit im Mai 2021 erarbeitet. Frühere Arbeitsstände dieser Standards (*Working Papers*) wurden durch die EFRAG PTF-ESRS vorab in Q1/2022 veröffentlicht.
- 2 Mit der aktuellen Konsultation werden nunmehr folgende Standardentwürfe adressiert:
 - Übergreifende Standards (ED ESRS 1 und ED ESRS 2)
 - Themenspezifische Standards – Umwelt (ED ESRS E1 bis ED ESRS E5)
 - Themenspezifische Standards – Sozial (ED ESRS S1 bis ED ESRS S4)
 - Themenspezifische Standards – Governance (ED ESRS G1 und ED ESRS G2)

Zusätzlich zu diesen EDs sind eine einführende *Cover Note* mit Anhängen und weitere Papiere Teil des Konsultationspakets.

- 3 Konstituenten sind aufgefordert, Stellungnahmen über einen umfangreichen webbasierten Fragebogen abzugeben, der übergeordnete Fragen (z.B. zur Architektur der Standards) sowie

einzelne Berichtsansforderungen (*Disclosure Requirements*, DR) im Detail behandelt. Darüber hinaus können Aspekte, die der Fragebogen nicht abdeckt, in zusätzlichen Stellungnahmen an anderer Stelle im Fragebogen adressiert werden. Es ist auch möglich, nur zu ausgewählten Fragen Stellung zu nehmen oder ausschließlich eine Stellungnahme abzugeben, die nicht auf den Fragebögen basiert. Die Frist für Rückmeldungen beträgt 100 Tage und endet am 8. August 2022. Mit der verkürzten Konsultationsdauer wird die in den *Due Process Procedures* der EFRAG festgelegte Ausnahme genutzt, die für sog. „beschleunigte Prozesse“ ein Abweichen von der grundsätzlich einzuräumenden 120-Tage-Frist gestattet.

Erarbeitung und Veröffentlichung dieser Unterlage

- 4 Zur Beurteilung der Konsultationsfragen durch den Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (FA NB) des DRSC wurden durch den DRSC-Mitarbeiterstab Unterlagen für die Sitzungen des FA NB erarbeitet, welche entsprechende Vorschläge bzw. Hinweise zum Vorgehen bei der Beantwortung der Konsultationsfragen zum Gegenstand hatten. Die Überlegungen des DRSC-Mitarbeiterstabs dienen hauptsächlich der konsistenten Auslegung der Fragen für die Bearbeitung durch die Mitglieder des FA NB und wurden bei deren Beantwortung berücksichtigt.
- 5 Die Überlegungen des DRSC-Mitarbeiterstabs wurden auch vor dem Hintergrund der sehr umfangreichen Konsultation und der für diesen Umfang sehr kurzen Konsultationsfrist erarbeitet. Sie sind daher als Hilfestellung zu betrachten, die einen vereinfachten Prozess zur Stellungnahme unterstützen soll.
- 6 Nicht nur der Umfang des Konsultationsfragebogens, sondern insbesondere auch die Art der Fragestellungen haben zahlreiche Fragen aufgeworfen und Diskussionen ausgelöst, um vor der Beantwortung der Konsultationsfragen ein gemeinsames Verständnis zur Fragestellung zu erlangen. Aufgrund der oftmals unklaren Fragestellungen wurden in den Fachausschüssen des DRSC daher Annahmen zu der Intention der Fragestellungen entwickelt und bei der Beantwortung zugrunde gelegt. Ähnliche Diskussionen wurden auch bei verschiedenen Veranstaltungen und anderen Gelegenheiten geführt. Problematisiert wurde auch der enge Zeitplan zur Teilnahme an der Konsultation. Die Überlegungen des DRSC-Mitarbeiterstabs zur Beantwortung der Konsultationsfragen werden der Öffentlichkeit daher nunmehr in dieser Unterlage zur Verfügung gestellt.
- 7 Abweichend von den allgemeinen Überlegungen des DRSC-Mitarbeiterstabs erscheint in bestimmten Fällen, insbesondere bei detaillierteren Erkenntnissen, eine differenziertere Bewertung angezeigt. So konnte sich der FA NB des DRSC bspw. bei seiner Beurteilung der Fragen zum ED ESRS E1 *Climate change* mit den Fragen 40 im Abschnitt 1C und Fragen 23 bis 39 im Abschnitt 3B differenzierter auseinandersetzen, da auf die detaillierten Vorüberlegungen der DRSC-Arbeitsgruppe „Klimaberichterstattung“ zurückgegriffen werden konnte.

2 Aufbau der EFRAG-Konsultation

- 8 Der Konsultationsfragebogen der EFRAG PTF-ESRS besteht aus den folgenden Abschnitten:
- **1A Overall ESRS Exposure Drafts' relevance – Architecture** (Fragen 1 bis 12): Behandelt werden der Aufbau der ESRS, deren Kompatibilität mit anderen Rahmenwerken bzw. Standards (TCFD, ISSB) und EU-Vorschriften sowie die Darstellung im Lagebericht.
 - **1B Overall ESRS Exposure Drafts relevance – Implementation of CSRD principles** (Fragen 13 bis 36): Behandelt werden die zugrundeliegenden Prinzipien der ESRS (z.B. Vergleichbarkeit der Informationen, doppelte Wesentlichkeit, Zeithorizonte etc., insbes. ESRS 1)
 - **1C Overall ESRS Exposure Drafts relevance – Exposure Drafts content** (Fragen 37 bis 50): siehe Abschnitt 4 dieser Unterlage
 - **2 ESRS implementation prioritisation / phasing-in** (Fragen 51 bis 57): Behandelt werden Übergangsregelungen und die Priorisierung von Berichtsanforderungen.
 - **3A Adequacy of Disclosure Requirements – Cross cutting standards** (erneuter Beginn bei Frage 1, d.h. Fragen 1 bis 22, insbes. ESRS 2) (siehe Abschnitt 3 dieser Unterlage)
 - **3B Adequacy of Disclosure Requirements – Environmental standards** (Fragen 23 bis 71) (siehe Abschnitt 3 dieser Unterlage)
 - **3C Adequacy of Disclosure Requirements – Social standards** (Fragen 72 bis 113) (siehe Abschnitt 3 dieser Unterlage)
 - **3D Adequacy of Disclosure Requirements – Governance standards** (Fragen 114 bis 135) (siehe Abschnitt 3 dieser Unterlage)
- 9 Diese Unterlage adressiert die Fragen in den Abschnitten 3A – 3D sowie im Abschnitt 1C.

3 Fragen in den Abschnitten 3A – 3D

- 10 Die Fragen in den Abschnitten 3A bis 3D beziehen sich jeweils auf einzelne Berichtsanforderungen mit den zugehörigen Erläuterungen innerhalb des Standardtexts (*Main Body*) als auch in den Anwendungsleitlinien (*Application Guidance*, AG). Es müssen nicht sämtliche Fragen zu allen Berichtsanforderungen beantwortet werden. Es besteht auch die Möglichkeit, mit „5/ no opinion“ zu antworten, anstatt die Frage unbeantwortet zu lassen.
- 11 Die Fragematrix ist für alle Berichtsanforderungen gleich; Beispiel aus ED ESRS G1:

Q116: Please, rate to what extent do you think G1-3 – Nomination process

1/ Not at all 2/ To a limited extent with strong reservations, 3/ To a large extent with some reservations 4/ Fully 5/ No opinion 6/ Not applicable

	1	2	3	4	5	6
A. Requires relevant information about the sustainability matter covered						
B. Requires information that is relevant for all sectors (sector-agnostic only information)						
C. Can be verified / assured						
D. <u>Meets the</u> other objectives of the CSRD in term of quality of information						
E. Reaches a reasonable cost / benefit balance						
F. <u>Is sufficiently</u> consistent with relevant EU policies and other EU legislation						
G. Is as aligned as possible to international sustainability standards given the CSRD requirements						
H. <u>Represent information</u> that must be <u>prioritised</u> in first year of implementation						
I. Is well suited to be transformed in a digital reporting taxonomy that will avoid creating misunderstandings or practical complexities						

For part E, please explain why costs would be unreasonable and / or what particular benefit this disclosure requirement offers

For part F, please specify what existing European sustainability reporting obligation you think the disclosure requirements misses to address adequately

For part G, please explain how you think further alignment could be reached

Please share any comment and suggestion for improvement you might have relating to the above questions, referring explicitly to the part of the question you are providing comment to

	1	2	3	4	5	6
A. Requires relevant information about the sustainability matter covered						

12 Folgende Prämissen könnten für die Beantwortung leitend sein:

- Gegenstand der Frage sind alle Angaben, die aufgrund der Formulierungen sowohl im *Main body* als auch in der *Application Guidance* gefordert sind.
- Die Frage zielt u.E. nicht darauf ab, ob sämtliche relevanten Information durch die Anforderung abgedeckt sind. D.h. eine kritische Antwort (1 oder 2) wird u.E. nicht dahingehend interpretiert, dass der Befragte weitere Angaben für erforderlich hält.
- Die Relevanz bemisst sich nicht danach, ob die Angabe mit der *Sustainable Finance Disclosure Regulation* (SFDR) motiviert ist.
- Die Information wird grundsätzlich dann kritisch bewertet, wenn ihr Aussagegehalt gering ist.
- Bei der Beantwortung wird zudem berücksichtigt, dass die Relevanz der einzelnen Informationen in einem ausgewogenen Verhältnis zum Ausmaß und zur Anzahl der einzelnen Informationen stehen muss. Andernfalls besteht das Risiko von *information overload*. Letzteres würde dazu führen, dass die Gesamtheit der Informationen, die gemäß einer Berichtsanforderung anzugeben sind, die Relevanz-Bedingung nicht erfüllen. Eine sehr

bzw. zu hohe Anzahl einzelner Informationsanforderungen führt dann zu einer kritischen Bewertung.

	1	2	3	4	5	6
B. Requires information that is relevant for all sectors (sector-agnostic only information)						

13 Folgende Prämissen könnten für die Beantwortung leitend sein:

- Hintergrund ist die Frage, ob die Berichtsanforderung tatsächlich für Unternehmen aller bzw. der meisten Sektoren Relevanz besitzt oder ob hiermit ein Thema behandelt wird, welches in wesentlichem Umfang nur wenige Sektoren betrifft.
- Beispielsweise ist anzunehmen, dass bestimmte Themen aus den Bereichen *Governance* oder *Social* (wie z.B. *Own workforce*) für jedes Unternehmen bedeutsam sind, unabhängig von einer Sektorzugehörigkeit. Gleiches lässt sich z.B. auch für den Umweltaspekt „Klima“ annehmen.
- Trotz einer sektorübergreifenden Einwertung der Anforderung kann bei der Einschätzung der Frage B auch die vorgeschlagene *rebuttable presumption* (ED ESRS 1.59) von Bedeutung sein.

	1	2	3	4	5	6
C. Can be verified / assured						

14 Folgende Prämissen könnten für die Beantwortung leitend sein:

- Quantitative und narrative Ist-Angaben sind grundsätzlich gut prüfbar.
- Zukunftsgerichtete Aussagen sind tendenziell schwerer prüfbar als vergangenheitsorientierte Aussagen. Eine Prüfung ist jedoch grundsätzlich möglich.

	1	2	3	4	5	6
D. Meets the other objectives of the CSRD in term of quality of information						

15 Folgende Prämissen könnten für die Beantwortung leitend sein:

- Die CSRD definiert eine Reihe von Zielsetzungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Neben der Relevanz und der Prüfbarkeit (behandelt in den Fragen A bis C) sind dies die folgenden:
 - verständlich (klar und prägnant),
 - repräsentativ,

- vergleichbar (Methodenstetigkeit, Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen),
- wahrheitsgetreu (vollständig, neutral, korrekt)
- Eine isolierte Bewertung aller Zielsetzungen ist oftmals schwierig bzw. nicht möglich und unterliegt darüber hinaus einer allgemeinen Gesamteinschätzung durch den Befragten. Bei einer differenzierten Analyse der betreffenden Berichtsanforderung sollte die allgemeine qualitative Einschätzung zur Beantwortung herangezogen werden.

	1	2	3	4	5	6
E. Reaches a reasonable cost / benefit balance						

16 Folgende Prämissen könnten für die Beantwortung leitend sein:

- Die Frage behandelt die Ausgewogenheit von Aufwand und Nutzen der einzelnen Berichtsanforderung auf Grundlage der detaillierten Angabeerfordernisse innerhalb der betreffenden Berichtsanforderung. *Der Cost-benefit-Aspekt* unter Berücksichtigung aller Berichtsanforderungen in einem ESRS wird in den Fragen des Abschnitts 1C (ein Fragenkomplex für jeden Standard) betrachtet.
- Leitend für die Beurteilung des Aufwands könnte zum Beispiel der Einbezug der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette bei bestimmten Angaben (z.B. Auswirkungen, Risiken, Chancen) sein.
- Relevant für die Frage ist jedoch nicht nur der Aufwand zur Ermittlung der Information, sondern auch ihr Informationsgehalt (z.B. determiniert durch die Relevanz einer Information). Soweit eine Angabe für Adressaten einen hohen Stellenwert besitzt, aber entweder der Detailgrad der Berichtsanforderungen sehr bzw. zu hoch ist oder aber die Angabe bei Erstellern zu hohem Aufwand führt, erscheint eine Bewertung 2 oder 3 sachgerecht.
- Zudem ist zu berücksichtigen, dass die für den *Due process* notwendige *Cost-benefit*-Analyse durch die EFRAG PTF zum Zeitpunkt der Konsultation nicht erfolgt ist und die Frage daher ohne entsprechende Eckdaten dieser Analyse vermutlich nicht in jedem Fall mit den erforderlichen Kenntnissen zum Sachverhalt beantwortet werden kann.

	1	2	3	4	5	6
F. Is sufficiently consistent with relevant EU policies and other EU legislation						

17 Folgende Prämissen könnten für die Beantwortung leitend sein:

- Die Anhänge II und III der *Cover Note* zur Konsultation enthalten Ausführungen zur Beachtung relevanter EU-Vorschriften bei der Erarbeitung der ED ESRS sowie Verweise auf diese Rechtsquellen. Anhang II bezieht sich auf die Vorgaben im CSRD-Vorschlag der

Europäischen Kommission (April 2021); zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Konsultationsfragebogens war die CSRD als Rechtstext jedoch noch nicht im Amtsblatt der EU veröffentlicht und der im Trilog abgestimmte Richtlinienentwurf war erst ab dem 1. Juli 2022 verfügbar. Anhang III bezieht sich auf die SFDR.

- Auch die (Anfang Juni 2022 verspätet veröffentlichten) *Bases for Conclusions* (BC) zu den ED ESRS enthalten Aussagen zur Beachtung von EU-Vorschriften und Empfehlungen sowie Verweise auf diese.
- Eine differenzierte Beantwortung dieser Frage erscheint jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, z.B.
 - Die Ausführungen und Verweise in der BC bzw. in den Anhängen der *Cover Note* konnten durch den Befragten hinreichend verifiziert werden.
 - Es lässt sich hinreichend sicher beurteilen, ob über die erwähnten und verwiesenen EU-Vorschriften hinaus weitere Vorgaben existieren, und, falls ja, ob die ED ESRS konform zu diesen sind.
 - Es lässt sich hinreichend sicher schlussfolgern, dass die in der BC genannten und ggf. auch die darüber hinaus bestehenden EU-Vorschriften in den ED ESRS „sufficiently consistent“ umgesetzt sind.
- Sofern diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, erscheint die Antwort „5/ No opinion“ sachgerecht.

	1	2	3	4	5	6
G. Is as aligned as possible to international sustainability standards given the CSRD requirements						

18 Folgende Prämissen könnten für die Beantwortung leitend sein:

- Die Anhänge IV und V der *Cover Note* zur Konsultation enthalten Ausführungen dahingehend, inwiefern sich die EFRAG PTF-ESRS bei der Entwicklung der ED ESRS an den TCFD-Empfehlungen und an den ISSB-Standardentwürfen orientiert hat.
- Auch die (Anfang Juni 2022 verspätet veröffentlichten) BC zu den ED ESRS gehen darauf und auf die Orientierung an weiteren internationalen Standards oder Empfehlungen (z.B. GRI) ein.
- Das DRSC hat sich dahingehend positioniert, dass für die internationale Akzeptanz der ESRS die Orientierung an internationalen Standards sehr wichtig ist. Eine Anbindung an die *global baseline* des ISSB sollte die höchste Priorität haben. Konsistent dazu könnte die Beantwortung der Frage G vereinfachend in folgender Abstufung erfolgen:
 - Antwort 4: Bezugnahme auf ED IFRS S1 bzw. ED IFRS S2 ist erfolgt.

- Antwort 3: Bezugnahme auf ED IFRS S1 bzw. ED IFRS S2 ist teilweise erfolgt. (gem. der BC zu ES ESRS E1 sind einige Berichtsanforderungen bzw. Detailangaben mit dieser Einschränkung versehen.)
- Antwort 2: Bezugnahme auf ED IFRS S1 bzw. ED IFRS S2 ist nicht erfolgt.
- Antwort 1: Eine entsprechende Analyse in den BC bzw. den Anhängen IV und V liegt nicht vor oder diese liegt vor, aber eine Bezugnahme auf keine der folgenden Quellen ist erkennbar: ED IFRS S1, ED IFRS S2, GRI, TCFD, SASB, GHGP, IIRC, CDSB
- Dieses Vorgehen bei der Beantwortung orientiert sich an allgemeinen Indizien und hat keine umfassende, inhaltliche Analyse zur Grundlage.
- Bei einer möglichen differenzierteren Betrachtung der Frage könnten zusätzlich die folgenden Punkte berücksichtigt werden:
 - Unterschiedliche Prinzipien und Stakeholder-Perspektiven könnten Anlass zu Zweifeln am *Alignment* geben, auch wenn die ISSB-Standardentwürfe als „berücksichtigt“ gekennzeichnet sind
 - Die Analysen in den BC bleiben auf einer allgemeinen Ebene und beinhalten z.B. keine Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Begriffen und der unterschiedlichen Verwendung von *Comply-or-explain*-Klauseln.
 - Gleiche Begrifflichkeiten stellen nicht notwendigerweise ein *Alignment* dar, wenn zugrundeliegende Prinzipien bzw. das Verständnis der Begriffe abweicht (z.B. unterschiedliches Verständnis von *financial materiality*).
- Soweit eine Durchsicht der BC bzw. der relevanten Anhänge der *Cover Note* zur Konsultation durch den Befragten nicht erfolgt ist, sollte die Antwort „5/ No opinion“ erwogen werden.

	1	2	3	4	5	6
H. Represent information that must be prioritised in first year of implementation						

- 19 Folgende Prämissen könnten für die Beantwortung leitend sein:
- Gem. des CSRD-Vorschlags der Europäischen Kommission sind Angaben zwingend notwendig, die zu den Informationsbedürfnissen der Finanzmarktteilnehmer aufgrund der SFDR korrespondieren.
 - Gemäß der bisherigen Positionierung des DRSC (auf Basis des CSRD-Entwurfs) sollte Priorität auf die folgenden Themen gelegt werden:
 - Übergreifende Standards: Für die sinnvolle, zweckadäquate Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsinformationen sind Rahmensetzung (ED ESRS 1) und Vorgaben übergeordneter Art (ED ESRS 2) essenziell.

- Klima (ED ESRS E1): Dieses Thema wurde (von vielen anderen dringenden Themen) als das dringendste identifiziert.
- Sozial – Eigene Belegschaft (ED ESRS S1): Dieses Thema wurde als für alle Unternehmen relevant und dringend identifiziert.
- Berichterstattung über Governance-Themen: Der FA NB favorisiert eine gesamtgesellschaftliche Governance-Berichterstattung, in der sowohl allgemeine als auch nachhaltigkeitsbezogene Governance-Aspekte aufgegriffen werden.
- Aus dieser Einschätzung auf Basis des CSRD-Entwurfs folgt die Priorisierung von SFDR-relevanten Berichtsansforderungen aus allen ESRS sowie für alle Berichtsansforderungen der ED ESRS 1, ED ESRS 2, ED ESRS E1, ED ESRS S1 und ED ESRS G1.
- Für eine differenziertere Betrachtung könnten außerdem – unabhängig von der Relevanz für SFDR, der Zugehörigkeit zu übergreifenden Themen etc. – weitere Feststellungen für die Einschätzung der Priorität herangezogen werden. Insbesondere könnten folgende Gründe für eine eher niedrige Priorität sprechen:
 - Angaben, die nicht SFDR-relevant sind und qualitativ kritisiert werden
 - Angaben, die im zugrundeliegenden *Working Paper* der EFRAG PTF-ESRS als **OPTIONAL** gekennzeichnet waren, im *Exposure Draft* aber nicht mehr als optionale Berichtsansforderungen gekennzeichnet sind
 - Angaben, die im ED als **OPTIONALE** Berichtsansforderungen gekennzeichnet sind.

	1	2	3	4	5	6
I. Is well suited to be transformed in a digital reporting taxonomy that will avoid creating misunderstandings or practical complexities						

20 Folgende Prämissen könnten für die Beantwortung leitend sein:

- Die Frage zielt auf die Fähigkeit ab, die unter der betreffenden Berichtsansforderung geforderten Angaben in geeigneter Form in ein maschinenlesbares und -auswertbares Format zu überführen. Zum Konsultationszeitraum haben entsprechende Analysen bei der EFRAG PTF-ESRS begonnen, sind aber noch im Anfangsstadium.
- Die Befassung soll gemäß der *Cover Note* zur Konsultation fortgesetzt werden, wenn die ED ESRS – im Anschluss an diese Konsultation und die nachfolgenden Beratungen der EFRAG TEG und des EFRAG SRB – zur weiteren Bearbeitung an die Europäische Kommission übermittelt werden.
- Daher ist zunächst das folgende vereinfachte Vorgehen bei der Beantwortung zu erwägen:
 - Quantitative Angaben (vorrangig aber nicht ausschließlich in den Abschnitten *Performance measurement* der thematischen Standards) sind gut geeignet. (Antwort 4)

- Qualitative Angaben sind überwiegend nicht gut geeignet (Antwort 5)

4 Fragen im Abschnitt 1C

- 21 Die Fragetabelle des Abschnitts 1C (*Overall ESRS Exposure Drafts relevance – Exposure Drafts*) ist für alle Standardentwürfe (außer ED ESRS 1) identisch und hat folgenden Inhalt:

Q39: Please, rate to what extent do you think ESRS 2 – General, strategy, governance and materiality assessment

1/ Not at all 2/ To a limited extent with strong reservations, 3/ To a large extent with some reservations 4/ Fully 5/ No opinion

	1	2	3	4	5
A. Covers sustainability information required by articles 19a and 19b of the CSRD proposal (see Appendix II for CSRD detailed requirements)					
B. Supports the production of relevant information about the sustainability matter covered					
C. Fosters comparability across sectors					
D. Covers information necessary for a faithful representation from an impact perspective					
E. Covers information necessary for a faithful representation from a financial perspective					
F. Prescribes information that can be verified / assured					
G. Meets the other objectives of the CSRD in term of quality of information					
H. Reaches a reasonable cost / benefit balance					
I. Is sufficiently consistent with relevant EU policies and other EU legislation					
J. Is as aligned as possible to international sustainability standards given the CSRD requirements					

For part H, please explain why costs would be unreasonable and / or what particular benefit ESRS 2 offers

For part I, please specify what European law or initiative you think is insufficiently considered

For part J, please explain how you think further alignment could be reached

Please share any comments and suggestions for improvement you might have relating to the above questions, referring explicitly to the part of the question you are providing comment

- 22 Die Fragen im Abschnitt 1C beziehen sich jeweils auf einen ED ESRS insgesamt, d.h. auf den Gesamteindruck des ED ESRS. Da sich zu den meisten der Fragen in Abschnitt 1C entsprechende Fragen in den Abschnitten 3A bis 3B identifizieren lassen, bietet sich an, die Beantwortung dieser Fragen zum Gesamteindruck im Anschluss an die Beurteilung der entsprechenden Fragen aus den Abschnitt 3A bis 3D vorzunehmen. So kann auch sichergestellt werden, dass die Beantwortung hier im Einklang mit dem Ergebnis der Betrachtung der einzelnen Berichtsanforderungen eines ED ESRS steht. Letztlich ist hier gegenüber EFRAG die Beurteilung eines ED ESRS in der Gesamtschau abzugeben. Damit wird ein wichtiges Signal für die allgemeine Auswertung dieses ED ESRS durch EFRAG gegeben.

23 Es kann von der folgenden Zuordnung ausgegangen werden. Die Zuordenbarkeit der Frage C aus Abschnitt 1C („*Fosters comparability across sectors*“) zu Frage B aus den Abschnitten 3A bis 3D (“*Requires information that is relevant for all sectors*“) ist eingeschränkt, da *comparability* und *relevance* verschiedene Merkmale bzw. Zielsetzungen (*objectives*) darstellen. Allerdings ist eine isolierte Betrachtung der einzelnen Merkmale bzw. Zielsetzung oftmals nicht möglich.

Abschnitt 1C	Abschnitte 3A bis 3D
B. Supports the production of relevant information about the sustainability matter covered	A. Requires relevant information about the sustainability matter covered
C. Fosters comparability across sectors	B. Requires information that is relevant for all sectors
F. Prescribes information that can be verified and assured	C. Can be verified / assured
G. Meets the other objectives of the CSRD in term of quality of information	D. Meets the other objectives of the CSRD in term of quality of information
H. Reaches a reasonable cost / benefit balance	E. Reaches a reasonable cost / benefit balance
I. Is sufficiently consistent with relevant EU policies and other EU legislation	F. Is sufficiently consistent with relevant EU policies and other EU legislation
J. Is as aligned as possible to international sustainability standards given the CSRD requirements	G. Is as aligned as possible to international sustainability standards given the CSRD requirements

24 Werden bei der Beantwortung die Bewertungen der einzelnen Berichtsanforderungen herangezogen, kommt es nicht notwendigerweise auf einen exakten, mathematischen Durchschnitt an. Insbesondere werden Menge der Berichtsanforderungen, die Anzahl der Einzelangaben sowie die qualitativen Einschätzungen über die einzelnen Berichtsanforderungen berücksichtigt. Die Abstufung gleicht jener für die einzelnen Berichtsanforderungen, es fehlt jedoch “6/ Not applicable”.

25 Die weiteren Fragen, für die sich keine Zuordnung zu Fragen der Abschnitte 3A bis 3B finden lässt, sind nachfolgend erläutert. welche

	1	2	3	4	5
A. Covers sustainability information required by articles 19a and 19b of the CSRD proposal (see Appendix II for CSRD detailed requirements)					

26 Folgende Prämissen könnten für die Beantwortung leitend sein:

- Die Frage nimmt Bezug auf den CSRD-Vorschlag der Europäischen Kommission vom April 2021, nicht jedoch auf den Text der Richtlinie, welcher am 30. Juni 2022 als Ergebnis des Trilogs auf der Webseite des Europäischen Ministerrats veröffentlicht wurde. In Anhang II der *Cover Note* zur Konsultation werden die Anforderungen aus dem CSRD-Vorschlag der Europäischen Kommission vom April 2021 zusammengefasst.
- Für eine **differenzierte** Beantwortung wäre zu prüfen, ob und wie der Inhalt des ED ESRS die inhaltlichen Vorgaben der Artikel 19a und 19b des CSRD-Vorschlags umsetzt. Dabei können auch die nachfolgenden Feststellungen von Belang sein:
 - Enthält der Standardentwurf zu viele Berichtsanforderungen, die sich nicht unmittelbar aus dem CSRD-Vorschlag ergeben, wäre eine kritische Beantwortung zu erwägen (2 oder 3).
 - Adressiert der ED ESRS ein Thema bzw. mehrere Themen, die nicht mit dem CSRD-Vorschlag vereinbar sind, wäre ebenfalls eine kritische Beantwortung zu erwägen.
 - Eine „4/ Fully“ erscheint angebracht, wenn der ED ESRS die inhaltlichen Vorgaben der Artikel 19a und 19b des CSRD-Vorschlags vollständig und angemessen umsetzt.

	1	2	3	4	5
D. Covers information necessary for a faithful representation from an impact perspective					

27 Folgende Prämissen könnten für die Beantwortung der beiden Fragen leitend sein:

- In den Befassungen durch die Mitglieder der FA sowie durch die AG „Klimaberichterstattung“ wurde die Ansicht geäußert, dass die Beschreibung der *Impact*-Perspektive in den ED ESRS nicht zu einem vollständigen Verständnis führt und daher diese Frage nicht beantwortet werden kann.
- Daher wäre hier eine „5/ no opinion“ zu erwägen.

	1	2	3	4	5
E. Covers information necessary for a faithful representation from a financial perspective					

28 Folgende Prämissen könnten für die Beantwortung der Frage leitend sein:

- In den Befassungen durch die Mitglieder der FA sowie durch die AG „Klimaberichterstattung“ kam zum Ausdruck, dass insbesondere die themenspezifischen Standards die finanziellen Auswirkungen auf das berichtende Unternehmen hinreichend adressieren.
- Daher wäre hier eine positive Beantwortung (3 oder 4) zu erwägen.

	1	2	3	4	5
F. Prescribes information that can be verified and assured					

29 Folgende Prämissen könnten für die Beantwortung der Frage leitend sein:

- Nicht nur die Datenerhebung zum Erfüllen der Berichtsanforderungen, sondern auch die Prüfung wird einen Kostenfaktor für Unternehmen darstellen, der bei der Kosten-Nutzen-Analyse jeder Anforderung sowie des gesamten ED ESRS zwingend zu berücksichtigen ist. Folglich besteht eine Korrelation zwischen der Beantwortung der Frage F und der Bewertung der Frage H.

ENTWURF